

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 31 / 2005

14. Jahrgang / 29. Juli 2005

Promotionsordnung

der Juristischen Fakultät

Präambel

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Abs. (1) Nr. 1 und § 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) sowie gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 05/2005) hat der erweiterte Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Februar 2005 folgende Promotionsordnung erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Regelungen
§ 1	Promotion
§ 2	Promotionskommission
II.	Ordentliches Promotionsverfahren
§ 3	Promotionsleistungen
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 5	Antrag auf Zulassung zur Promotion
§ 6	Zulassung zur Promotion
§ 7	Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
§ 8	Dissertation
§ 9	Bestellung der Gutachter
§ 10	Begutachtung der Dissertation
§ 11	Auslegung der Dissertation und der Gutachten
§ 12	Entscheidung über die Dissertation
§ 13	Prüfungskommission
§ 14	Ladung zur Disputation
§ 15	Disputation
§ 16	Bewertung der Dissertation und der Disputation
§ 17	Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht
§ 18	Aushändigung der Promotionsurkunde
§ 19	Nichtaushändigung der Promotionsurkunde
III.	Gemeinsame Promotion / Joint Doctorate / Cotutelle
§ 20	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität / Partnerfakultät
§ 21	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 22	Antrag auf Zulassung zur Gemeinsamen Promotion
§ 23	Betreuung
§ 24	Promotionsurkunde, Pflichtexemplare
§ 25	Sprache der Dissertation und Disputation
IV.	Außerordentliches Promotionsverfahren
§ 26	Ehrendoktorwürde

§ 27	Übergangsregelungen
§ 28	In-Kraft-Treten

Anlage 1	Muster des Titelblattes einer Dissertation
Anlage 2	Muster einer Promotionsurkunde

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Promotion

(1) Die Juristische Fakultät verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte - *Doctor iuris (Dr. iur.)* - und im außerordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber - *Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.)*.

(2) Die juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines *Doktors der Rechte - Doctor iuris (Dr. iur.)* auch gemeinsam mit einer ausländischen Universität / Partnerfakultät, wenn mit dieser Universität / Partnerfakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist. In der Vereinbarung können Einzelheiten der gemeinsamen Promotion geregelt werden.

§ 2 Promotionskommission

(1) Zur Beratung der Dekanin /des Dekans und des Fakultätsrates bildet der Fakultätsrat eine Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern und einer promovierten Vertreterin /einem promovierten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter. Die Mitglieder der Promotionskommission werden von den betroffenen Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

II. ORDENTLICHES PROMOTIONSVERFAHREN

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 8 bis 13) und einer Disputation (§§ 14 bis 16).

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Promotionsordnung am 4.5.2005 bestätigt.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Doktorandin /der Doktorand muss
1. die das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium abschließende erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung mit "vollbefriedigend" oder besser abgeschlossen haben; oder
 2. im Ausland eine gleichwertige juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden haben.
- (2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann eine wissenschaftlich besonders befähigte Doktorandin /ein wissenschaftlich besonders befähigter Doktorand vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission zugelassen werden, sofern eine Hochschullehrerin /ein Hochschullehrer der Fakultät die Zulassung schriftlich befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.
- (3) Wer die Promotionsvoraussetzungen einer anderen Hochschule erfüllt und als Doktorandin /Doktorand von einer Hochschullehrerin /einem Hochschullehrer der Fakultät angenommen worden ist, bevor dieser einem Ruf an die Humboldt-Universität zu Berlin gefolgt ist, wird zur Promotion zugelassen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin /den Dekan zu richten. Im Antrag ist das Promotionsfach zu benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise (durch Vorlage der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien), dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind;
 2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf;
 3. eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin /der Doktorand mit der geplanten Dissertation bisher von keiner deutschen oder ausländischen juristischen Fakultät abgelehnt worden ist;
 4. ein Antrag auf Einschreibung als Studierende/r zur Promotion, soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Berliner oder Brandenburger Hochschule besteht;
 5. eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/n der Fakultät.

§ 6 Zulassung zur Promotion

- (1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin /der Dekan.
- (2) Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Doktorandin /des Doktoranden und setzt die Benennung eines Promotionsfaches voraus.
- (3) Die Dekanin /der Dekan stellt fest, ob das Promotionsfach an der Fakultät vertreten ist, ob alle Unterlagen gemäß § 5 vorliegen und ob die Antragstellerin /der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

(4) Mit der Entscheidung zur Zulassung zur Promotion benennt die Dekanin /der Dekan einen oder mehrere Betreuer der Promotion.

(5) Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn die eingereichte Dissertation Gegenstand eines Verfahrens an einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät war oder ist.

(6) Die Promotionszeit beginnt mit dem Zugang der Zulassung bei der Doktorandin /dem Doktoranden.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Dekanin /den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. vier Exemplare der Dissertation;
 2. eine Versicherung, dass die Doktorandin /der Doktorand die Dissertation selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr /ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
 3. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung gilt als nicht gestellt, wenn ihn die Doktorandin /der Doktorand vor Auslegung der Dissertation (gemäß § 11) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin / dem Dekan zurücknimmt.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit der Doktorandin /des Doktoranden zu selbstständiger, vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit erweisen. Sie soll einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer Hochschullehrerin /einem Hochschullehrer der Fakultät vertreten wird. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Mit Zustimmung der Dekanin /des Dekans kann eine andere Sprache gewählt werden.

(2) Vor Abschluss des Verfahrens darf eine Dissertation nicht ohne Zustimmung des Fakultätsrates publiziert werden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nur in einem begründeten Ausnahmefall als Dissertation vorgelegt werden.

§ 9 Bestellung der Gutachter

(1) Nach Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin /der Dekan zwei Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer zu Gutachterinnen /Gutachtern. Eine der Gutachterinnen /einer der Gutachter muss Hochschullehrerin /Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Bestellung kann durch die Dekanin /den Dekan aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung der bestellten Gutachterin /des bestellten Gutachters auf eine andere Gutachterin /einen anderen Gutachter übertragen werden.

(2) Die Betreuerin /der Betreuer soll als Gutachterin /Gutachter bestellt werden.

(3) Die Dekanin /der Dekan teilt der Doktorandin /dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter bei der Zulassung zur Promotionsprüfung mit.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen /Gutachter sollen ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten erstatten.

(2) Jede Gutachterin /jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

<i>summa cum laude</i> (ausgezeichnet)	=	1
<i>magna cum laude</i> (sehr gut)	=	2
<i>cum laude</i> (gut)	=	3
rite (genügend)	=	4
<i>insufficienter</i> (nicht genügend)	=	5

(3) Die Gutachterinnen /Gutachter können Auflagen erteilen, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

§ 11 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens wird die Dissertation, sofern die Gutachterinnen /Gutachter die Annahme empfehlen, mit den Gutachten für zwei Wochen ausgelegt. Die Dekanin /der Dekan informiert die Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer vor Beginn der Auslegungsfrist von der Auslegung.

(2) Jede Hochschullehrerin /jeder Hochschullehrer der Fakultät kann spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die von den Gutachterinnen /Gutachtern zur Annahme empfohlene Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 keine Hochschullehrerin /kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt.

(2) Lehnt eine Gutachterin /ein Gutachter oder eine Hochschullehrerin /ein Hochschullehrer der Fakultät die Dissertation ab, so entscheidet der Fakultätsrat. Er kann eine Drittgutachterin /einen Drittgutachter bestellen oder entscheiden, dass die Dissertation zu überarbeiten ist. Stimmberechtigt sind nur die promovierten und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates. Die ablehnende Gutachterin /der ablehnende Gutachter oder Hochschullehrerin /Hochschullehrer ist dabei hinzuzuziehen, wenn sie /er nicht Mitglied des Fakultätsrates ist.

(3) Die Dissertation ist nicht angenommen, wenn alle Gutachterinnen /Gutachter sie mit der Note *insufficienter* bewertet haben.

(4) Nach dem Abschluss des Verfahrens erhält die Doktorandin /der Doktorand die Möglichkeit zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen.

§ 13 Prüfungskommission

Nach Annahme der Dissertation bestellt der Dekan /die Dekanin eine Prüfungskommission, bestimmt deren Vorsitzende /Vorsitzenden und setzt den Termin für die Disputation fest. Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen /Hochschullehrern. Ihr soll die Betreuerin /der Betreuer angehören.

§ 14 Ladung zur Disputation

(1) Die Dekanin /der Dekan lädt die Doktorandin /den Doktoranden zur Disputation schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und teilt die Mitglieder der Prüfungskommission mit.

(2) Mit Zustimmung der Doktorandin /des Doktoranden kann die Frist verkürzt werden.

§ 15 Disputation

(1) Die Disputation ist öffentlich. Über den Verlauf der Disputation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Doktorandin /der Doktorand stellt die Dissertation in einem zwanzigminütigen Vortrag vor.

(3) An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. Die Disputation soll nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Die Disputation kann für mehrere Bewerberinnen /Bewerber gemeinsam erfolgen. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend.

§ 16 Bewertung der Dissertation und der Disputation

(1) Die Prüfungskommission bewertet in nichtöffentlicher Beratung die Disputation unter Anwendung der Notenskala in § 10 (2).

(2) Für die Note der Dissertation wird aus den Noten der Gutachterinnen /Gutachter der Mittelwert gebildet.

(3) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit *insufficienter* bewertet wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Aus dem Ergebnis der bestandenen Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet die Prüfungskommission eine Gesamtnote, wobei der Dissertation das doppelte Gewicht zukommt. Den dabei errechneten Werten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

1,00 - 1,50 = <i>summa cum laude</i> (ausgezeichnet)	=	1
1,51 - 2,50 = <i>magna cum laude</i> (sehr gut)	=	2
2,51 - 3,50 = <i>cum laude</i> (gut)	=	3

3,51 - 4,50 = *rite* (genügend) = 4

(5) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin /dem Doktoranden von der /dem Vorsitzenden anschließend verkündet und mündlich begründet. Auf etwaige Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation wird hingewiesen.

(6) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie binnen 6 Monaten auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation zu stellen ist, einmal wiederholt werden. Die Dekanin /der Dekan kann die Frist aus wichtigen Gründen anders bemessen.

(7) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren gemäß § 27 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (*Mitteilungsblatt der HU* Nr. 40/2003) zulässig.

§ 17 Veröffentlichung, Publikationsformen und Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind binnen eines Jahres zu veröffentlichen. Weist die Doktorandin /der Doktorand nach, dass die Veröffentlichung aufgrund eines Verlagsvertrages gesichert ist, kann die Dekanin /der Dekan die Ablieferungsfrist angemessen verlängern. Sind Auflagen erteilt worden, hat die jeweilige Gutachterin /der jeweilige Gutachter vor der Drucklegung festzustellen, ob diese erfüllt sind. Bei Veröffentlichungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 ist das Titelblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden; bei Veröffentlichungen gem. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genügt es, die Arbeit als Dissertation kenntlich zu machen.

(2) Folgende Formen der Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag.
2. Elektronische Publikation entsprechend den Regelungen der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek.
3. Als gebundene Fotokopie im Eigenverlag oder in einer anderen gleichwertigen Form der Vervielfältigung.

(3) Die Doktorandin /der Doktorand stellt je ein Exemplar den Gutachterinnen oder den Gutachtern und der Dekanin /dem Dekan zur Verfügung. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 2 hat die Doktorandin /der Doktorand acht Exemplare an die Fakultät abzuliefern. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 sind 50 Exemplare abzuliefern.

§ 18 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Nach Abgabe der vorgeschriebenen Anzahl der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin /den Doktoranden vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält nach dem Muster der Anlage 2 den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation und die Gesamtnote. Sie wird von der Präsidentin /dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin /dem Dekan der Juristischen Fakultät

unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Eine Zweitschrift der Urkunde wird zu den Fakultätsakten genommen.

(3) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt, den Doktorgrad zu führen. Die Dekanin /der Dekan kann die Doktorandin /den Doktoranden ermächtigen, den Titel schon früher zu führen, wenn sie /er eine Kopie des Verlagsvertrages über eine Publikation der Dissertation gemäß § 17 vorlegt. Die Ermächtigung ist angemessen zu befristen.

(4) Auf Antrag wird eine weitere Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt; die hierfür entstehenden Kosten trägt die Doktorandin /der Doktorand.

§ 19 Nichtaushändigung der Promotionsurkunde

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin /der Doktorand über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder aus anderen Gründen wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades unzutreffend als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt. Der Dekan /die Dekanin entscheidet nach Anhörung der Promotionskommission und der Doktorandin /des Doktoranden, ob die Gesamtprüfung oder ein Teil davon für nicht bestanden zu erklären ist.

III. GEMEINSAME PROMOTION / JOINT DOCTORATE / CO-TUTELLE

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität / Partnerfakultät

Für das Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 gelten die §§ 1 - 19, soweit im Folgenden oder in der Vereinbarung mit der Partneruniversität /Partnerfakultät keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 muss eine Doktorandin /ein Doktorand, die Zulassungsvoraussetzungen der Partnerfakultät erfüllen.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Gemeinsamen Promotion

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind neben den in § 5 genannten Unterlagen beizufügen:

1. Angabe des Dissertationsthemas;
2. eine Erklärung der ausländischen Fakultät darüber, dass sie die Zulassung zur Gemeinsamen Promotion befürwortet;
3. eine Erklärung einer Hochschullehrerin /eines Hochschullehrers der Partnerfakultät darüber, dass sie /er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und zu begutachten.

§ 23 Betreuung

(1) Die Doktorandin /der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin /einem Hochschullehrer der beiden beteiligten Fakultäten betreut.

(2) Die Betreuerin /der Betreuer der Partnerfakultät wird im Berliner Promotionsverfahren als Zweitgutachterin /Zweitgutachter bestellt. Sie /er kann als Prüferin /Prüfer für die Disputation benannt werden.

(3) Findet das Promotionsverfahren an der Partnerfakultät statt, so ist die Berliner Betreuerin /der Berliner Betreuer dort am Promotionsverfahren zu beteiligen.

§ 24 Promotionsurkunde, Pflichtexemplare

(1) In der Urkunde wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät auf deren Regelungen verwiesen werden. Vor Aushändigung der Urkunde sind mindestens 8 Exemplare in der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität abzuliefern.

§ 25 Sprache der Dissertation und Disputation

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer in der Vereinbarung gem. § 1 Abs. 2 genannten Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist beizufügen. Für die Sprache der Disputation gilt Satz 1 entsprechend.

IV. AUßERORDENTLICHES PROMOTIONSVERFAHREN

§ 26 Ehrendoktorwürde

(1) Aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft kann der akademische Grad einer Doktorin /eines Doktors der Rechte ehrenhalber - *Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.)* - verliehen werden.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Stimmberechtigt sind nur die promovierten und die habilitierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Der Akademische Senat wird vor der Beschlussfassung rechtzeitig und umfassend informiert.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Ein vor dem Jahr 1992 erworbenes juristisches Diplom, das mindestens die Note befriedigend ausweist, ist als Promotionsvoraussetzung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 anzuerkennen.

(2) Für Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung gemäß § 6 a.F. bereits eingeleitet sind, gilt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 1. Juni 1995 (*Amtliches Mitteilungsblatt 07 / 1996* der HU). Dasselbe gilt für Doktorandinnen /Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten beantragen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Zugleich tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität vom 1. Juni 1995 (*Amtliches Mitteilungsblatt 07 / 1996*) unter Maßgabe der in § 26 eingeräumten Fristen außer Kraft.

Der Präsident wird ermächtigt, die letzte Fassung der Promotionsordnung im *Amtlichen Mitteilungsblatt* bekannt zu geben.

Anlage 1 **Muster des Titelblattes einer Dissertation**

Titel der Arbeit

Dissertation
Zur Erlangung des akademischen Grades Dr. iur.

Eingereicht am:
bei der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von:
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
.....

Dekan/Dekanin der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
.....

Gutachter/Gutachterin:

1.

2.

3.

Tag der Disputation:

Anlage 2 Muster einer Promotionsurkunde

HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

DIE JURISTISCHE FAKULTÄT
verleiht

«Anrede»n «Vorname» «NAME»
geb. am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den akademischen Grad

Doctor iuris
(Dr. iur.)

nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung durch
eine Dissertation und eine Disputation nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation
""

Die Disputation fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat
- -
erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Prof. Dr.
Präsident/in

Prof. Dr.
Dekan/in